



Protokollauszug vom

08.07.2026

Stadtkanzlei:

Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 13. April 2026 betreffend «Gesamtrevision des kommunalen Richtplans»: Zustandekommen

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/892

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 13. April 2026 betreffend «Gesamtrevision des kommunalen Richtplans» (Parl.-Nr. 2024.74) (eingereicht am 15. Juni 2026) mit 826 gültigen von 863 geprüften Unterschriften zustande gekommen ist.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 10. Juli 2026 amtlich zu publizieren. Die Medienmitteilung und der Beschluss werden koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 4 genehmigt.
4. Mitteilung (mit Bescheinigung gemäss Beilage 1) an: Dani Romay (für das Referendumskomitee) (per E-Mail an: kontakt@fdp-romay.ch), Präsident des Stadtparlaments, Samuel Kocher (per E-Mail an: samuelkocher@me.com); Departement Präsidiales, Departement Finanzen, Departement Bau und Mobilität, Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch), Parlamentsdienst (parlamentsdienst@win.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U
Marcel Wendelspiess

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Den Beschluss betreffend «Gesamtrevision des kommunalen Richtplans» hat das Stadtparlament am 13. April 2026 gefasst (Parl.-Nr. 2024.74). Die amtliche Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses erfolgte am 17. April 2026.

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) können 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses eine Urnenabstimmung verlangen. Die gesetzliche Frist für die Einreichung eines Referendums endete somit am 16. Juni 2026.

Am 15. Juni 2026 wurden der Stadtkanzlei durch das Referendumskomitee die Unterschriftenlisten gegen den vorgenannten Beschluss des Stadtparlaments Winterthur übergeben.

2. Feststellung des Zustandekommens

Nach Einreichung eines Referendums hat der Stadtrat gemäss § 158 in Verbindung mit § 143 Abs. 2 GPR drei Monate Zeit, um das Zustandekommen des Referendums festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 GPR). Die gesetzlichen Formerfordernisse für die Unterschriftenlisten gemäss § 158 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 GPR und die Einreichungsfrist von 60 Tagen ab der amtlichen Publikation des Parlamentsbeschlusses am 17. April 2026 sind eingehalten.

Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten ergibt, dass 863 Unterschriften geprüft wurden und davon 826 Unterschriften gültig sind. Damit ist die notwendige Zahl von 500 Stimmberechtigten für das Volksreferendum erreicht (Art. 14 Abs. 3 lit. a GO).

Es kann demnach festgestellt werden, dass das Referendum zustande gekommen ist.

3. Veröffentlichung

Der Beschluss über das Zustandekommen von Referenden ist gemäss § 143 Abs. 2 GPR zu veröffentlichen. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese amtliche Publikation am 10. Juli 2026 vorzunehmen.

4. Kommunikation

Zur Abstimmungsvorlage erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung des Beleuchtenden Berichts (Abstimmungszeitung) und des Stimmzettels im Vorfeld des Abstimmungstermins. In der Abstimmungszeitung wird eine Stellungnahme des Referendumskomitees veröffentlicht (§ 64 Abs. 1 lit. c GPR).

Die Medienmitteilung zum Zustandekommen des Referendums gemäss Beilage 4 ist zu genehmigen. Die Medienmitteilung und der Beschluss werden koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilagen:

1. Empfangsbestätigung der Stadtkanzlei (Einreichung)
2. Bescheinigung Stimmregisterbüro (Unterschriftenlisten in Schachtel)
3. Unterschriftenliste
4. Medienmitteilung